

Lebensversicherung – Eine gute Altersvorsorge?

Verbraucherzentrale Südtirol

**EUROPÄISCHES
VERBRAUCHERZENTRUM**

Impressum:

Verbraucherzentrale Südtirol Onlus

Zwölfmalgreinerstraße 2
I-39100 Bozen
Tel. +39-0471-97.55.97
Fax. +39-0471-97.99.14
info@consumer.bz.it
www.consumer.bz.it

Europäisches Verbraucherzentrum

Brennerstraße 3
I-39100 Bozen
Tel. +39-0471-98.09.39
Fax +39-0471-98.02.39
info@euroconsumatori.org
www.euroconsumatori.org

Juni 2002

Die Informationen dieser Veröffentlichung sind mit größter Sorgfalt zusammengetragen worden. Dennoch kann keine Gewährleistung übernommen werden.

Lebensversicherung – Eine gute Altersvorsorge?

<i>Vorwort</i>	3
<i>I) WAS IST EINE „LEBENSVERSICHERUNG“?</i>	4
A) Was ist eine Ablebensversicherung	4
B) Was ist eine Erlebensversicherung	4
C) Die gemischte Lebensversicherung	4
<i>II) WAS IST EIN GUTER „SPARVERTRAG“</i>	4
Erste Phase (Sparphase)	5
A) Sicherheit	5
B) Liquidität	5
C) Rendite	6
D) Verwendung	7
Zweite Phase (Auszahlung)	7
<i>III) WIDERRUF, RÜCKTRITT, STILLEGUNG UND KÜNDIGUNG VON LEBENSVERSICHERUNGEN</i>	7
A) Widerruf und Rücktritt	7
B) Stilllegung	8
C) Kündigung	8
<i>IV) VERSICHERUNG AUSWÄHLEN, NICHT AUSGEWÄHLT WERDEN!</i>	8
<i>V) STEUERN</i>	9
A) Besteuerung bis 31.12.2000	9
B) die Besteuerung ab 1. Jänner 2001	9
<i>VI) MUSTERBRIEFE</i>	11
A) WIDERRUF DES ANTRAGES	11
B) RÜCKTRITT VON DER POLIZZE	12
C) STILLEGUNG	13
D) KÜNDIGUNG	14
E) AUSZAHLUNG	15

Vorwort

Wir können unter normalen Bedingungen den Abschluß einer Kapitallebensversicherung nicht empfehlen. Es ist jedoch gut, daß Sie sich Gedanken über Ihre Geldanlage und Ihre Altersvorsorge machen bzw. daß Sie Ihre Angehörigen für den Fall Ihres Todes finanziell absichern wollen. Unsere Tipps zur Geldanlage finden Sie im Kapitel II). Was die Altersvorsorge betrifft, so können wir den Arbeitnehmern in Südtirol nur raten, zuerst an den Regionalen Zusatzrentenfonds „Laborfonds“ zu denken. Die neuen Rentenversicherungen können sicherlich nicht leicht mit diesem mithalten. Nicht-Versicherte sollten sich über Ihre Möglichkeiten erkundigen. Was hingegen die Familienvorsorge betrifft, so bieten die Versicherungsgesellschaften reine Ablebensversicherungen an: diese kosten nicht nur einen Bruchteil einer herkömmlichen gemischten Lebensversicherung, sondern sehen für den Todesfall in der Regel bedeutend höhere Versicherungssummen vor. Wenn Sie glauben, eine unsinnige Lebens- oder Rentenversicherung abgeschlossen zu haben, beachten sie die diesbezüglichen Ausführungen (Kapitel III). Wenn Sie unbedingt eine Geldanlage brauchen, die nicht gepfändet werden kann oder nicht unter die Erbschaftssteuer fällt, dann könnte eine Kapitallebensversicherung in Frage kommen (Vorsicht: dies gilt jedoch nicht bei Verpflichtung zu Unterhaltszahlungen).

LEBENSVERSICHERUNG – EINE GUTE ALTERSVORSORGE?

I) WAS IST EINE „LEBENSVERSICHERUNG“?

Unter dem Begriff "Lebensversicherung" werden verschiedene Arten von Versicherungen verstanden. Grundsätzlich gibt es eine Ablebensversicherung, eine Erlebensversicherung und eine gemischte Ab- und Erlebensversicherung. Zu diesen Grundformen können noch zusätzliche Leistungen vereinbart werden, wie z.B. eine Krankenversicherung. Vorsicht: Für jede Leistung der Versicherungsgesellschaft wird eigens ein Teil der Jahresprämie dafür bestimmt. Deshalb je mehr Leistungen bei der Lebensversicherung vorgesehen sind, desto kleiner ist der Anteil der Jahresprämie für jede einzelne Leistung und somit auch der dafür versicherte Betrag!

A) Was ist eine Ablebensversicherung:

Die Versicherungsgesellschaft verpflichtet sich für die Dauer des Vertrages einen Betrag zu zahlen, sobald der Versicherte stirbt. Diese Versicherung wird normalerweise zugunsten von Familienangehörigen gemacht.

Es gibt davon 2 Varianten:

- zeitweilige Ablebensversicherung: es wird ein gewisser Zeitraum vereinbart - stirbt der Versicherte innerhalb dieses Zeitraumes, ist die Versicherung verpflichtet zu zahlen, wenn er vorher oder nachher stirbt, zahlt sie nichts;
- dauerhafte Ablebensversicherung: die Versicherung verpflichtet sich zu zahlen, unabhängig vom Zeitpunkt des Todes des Versicherten.

B) Was ist eine Erlebensversicherung:

Die Versicherung verpflichtet sich, dem Versicherten eine Rente oder ein Kapital auszuzahlen, wenn der Versicherte zu einem bestimmten, vereinbarten Zeitpunkt noch am Leben ist.

Die Rente kann für den Rest des Lebens oder aber nur für einen gewissen Zeitraum vorgesehen sein.

Es handelt sich hierbei um einen ganz gewöhnlichen Sparvorgang, der mit einer Absicherung eines Risiko (Versicherung im eigentlichem Sinne) nichts zu tun hat.

C) Die gemischte Lebensversicherung:

Die Versicherung verpflichtet sich nicht nur, dem Versicherten eine Rendite oder ein Kapital auszuzahlen, wenn der Versicherte zu einem bestimmten, vereinbarten Zeitpunkt noch am Leben ist, sondern sie verpflichtet sich auch einen bestimmten Betrag zu zahlen, wenn der Versicherte vor diesem Termin stirbt. Nicht selten erfolgt die Zahlung bei vorzeitigem Tod aber erst zum festgelegten Termin.

WICHTIG: Wir raten von gemischten Lebensversicherungen ab! Die Trennung von Versicherung (Ableben) und Geldanlage (Sparvorgang) bedeutet mehr Flexibilität, höhere Renditen und besseren Versicherungsschutz.

II) WAS IST EIN GUTER „SPARVERTRAG“

Da Erlebensversicherungen einen ganz gewöhnlichen Sparvorgang darstellen, ist es wichtig, diese auch als solche zu untersuchen und mit anderen Sparmöglichkeiten zu vergleichen. Beim Sparvorgang unterscheidet man grundsätzlich zwischen einer ersten Phase, auch Sparphase genannt, (der Verbraucher zahlt dem Versicherungsunternehmen entweder einen einmaligen Betrag oder regelmäßig – meist jährlich oder halbjährlich – Prämien für eine vereinbarte Laufzeit – (zwischen 1 und 35 Jahren) und einer zweiten Phase, der Bezugsphase, (Auszahlung zugunsten des Versicherten entweder einer Rente oder eines einmaligen

Kapitals. Die Höhe der Rente oder des einmaligen Kapitals hängt von vielen Faktoren ab, so zum Beispiel von der Höhe der Prämien, von der geeigneten Investitionspolitik der Versicherungsgesellschaft (wie gut werden die Prämien die Jahre hindurch angelegt), von der Ausschüttungspolitik der Versicherung (wieviel von den erwirtschafteten Erträgen werden an die Versicherten abgegeben) und anderem mehr.

Fachleute messen die **Güte eines Sparvorganges** an 4 Kriterien Sicherheit, Liquidität, Rendite und Verwendung.

Ihr Geld ist gut angelegt, wenn es sicher angelegt und liquide ist, und wenn es ertragreich und richtig (=ethisch vertretbar) verwendet wird.

In den nachfolgenden Abschnitten werden wir anhand dieser Kriterien die Lebensversicherung als Sparvorgang genauer untersuchen:

Erste Phase (Sparphase)

A) Sicherheit:

Eine sichere Geldanlage bedeutet, daß Ihr Geld Ihnen auf jeden Fall irgendwann hundertprozentig zurückgezahlt wird. Staatspapiere (BOT) stellen zum Beispiel eine solche Geldanlage dar. Unsicher ist eine Geldanlage dann, wenn effektiv die Gefahr besteht, daß der Schuldner in Konkurs geht, oder wenn der Anleger an den nicht so erfolgreichen wirtschaftlichen Betätigungen (Investitionen) beteiligt wird, so wie zum Beispiel bei Aktien und Fonds.

Die Versicherungsgesellschaften an sich sind vor einem Konkurs ziemlich sicher, da für sie besondere gesetzliche Bestimmungen gelten. Das Gleiche kann aber nicht von allen Produkten der Versicherungsgesellschaften behauptet werden. Bei Aktien oder Fonds gebundenen Lebensversicherungen garantieren sie in den wenigsten Fällen eine Mindestrendite und wenn, dann mit eigens vorgesehener Klausel im Versicherungsvertrag. Fast immer nimmt der Versicherte am Investitionsrisiko teil und kann somit auch beträchtliche Teile des eingezahlten Kapital verlieren.

Unser Tipp: Lesen Sie aufmerksam die Vertragsbedingungen durch und lassen Sie sich immer schriftlich von der Versicherungsgesellschaft eine Mindestrendite zusichern. Wenn keine Mindestrendite angegeben wird, nehmen Sie am Investitionsrisiko teil!

B) Liquidität:

Ihr Geld soll möglichst „liquide“ oder auch „flexibel“ angelegt sein. Sparen bedeutet, daß man für einen gewissen Zeitraum einen bestimmten Betrag jemanden anvertraut und dafür Zinsen erhält. Da wir alle für etwas sparen, ist es sehr wichtig, daß man auch wieder an das Geld rann kommt, wenn man es braucht (Ankauf der Erstwohnung, aber auch Arbeitslosigkeit, schwere Krankheit, Existenzgründung, ...). Legt man sich für einen zu langen Zeitraum fest und muß plötzlich den Vertrag kurzfristig kündigen, geht fast immer sehr viel Geld verloren!

Bei Lebensversicherungen ist dies besonders der Fall: Die Versicherungsgesellschaft verdient bei einer Lebensversicherung nicht nur auf den erzielten Wertzuwachs (capital gain), sondern schon auf die eingezahlten Prämien (**Verwaltungskosten – caricamento**), mittels Einbehalt eines bestimmten Prozentanteils der Prämie (zwischen 0% und 25%) bzw. einer Fixgebühr. Nicht die ganze Prämie wird von Seiten der Versicherungsgesellschaft investiert, sondern nur ein Teil davon. Dies bewirkt, daß die Gewinnausschüttungen in den ersten Jahren des Versicherungsvertrages dazu dienen, diese Verwaltungskosten für den Versicherten wieder einzubringen. Kündigt man eine Lebensversicherung nach nur wenigen Jahren, erhält man nicht einmal die Summe der eingezahlten Prämien zurück (im Vertrag steht dafür meistens „Der Rückkaufswert ist nicht gleich der eingezahlten Summen!“). Man bedenke, daß mehr als 50% aller italienischen Lebensversicherten vorzeitig gekündigt haben!!! Bedeutend flexiblere Geldanlagen stellen BOT, CCT, BTP, aber auch Aktienfonds und sogenannte Sparprogramme dar. Bei letzteren bietet die Bank den Anlegern die Möglichkeit regelmäßige aber auch unregelmäßige Einzahlungen zu tätigen, welche dann zu ausgeglichenen Einstiegsquoten führen können. Diese Anlageform hat auch den Vorteil, daß Fondsanteile auch kurzfristig wieder verkauft werden können und somit ein recht hoher Grad an Flexibilität

garantiert werden kann. Auch bei dieser Sparform soll die Güte der verschiedenen Angebote überprüft werden!

Da die Erlebensversicherung eine äußerst inflexible Geld-anlage darstellt, sollten Sie nur dann eine abschließen, wenn Sie schon heute sicher sind, daß Sie nicht vorzeitig ans eingezahlte Kapital rann müssen!!!

Wichtig: Laut Gesetz müssen die Versicherungsgesellschaften die Verwaltungskosten nur dann mitteilen, wenn dies der Verbraucher ausdrücklich beantragt! Sollten Sie ein Angebot für eine Lebensversicherung erhalten, fordern Sie schriftlich die Mitteilung der Verwaltungskosten! Nur so können Sie sich ein Bild über diese Investitionsmöglichkeit machen.

C) Rendite

Eine Geldanlage sollte möglichst ertragreich sein, daß heißt, sie soll möglichst viele Zinsen einbringen. Es gibt Geldanlagen, bei denen die Zinsen im voraus vertraglich festgesetzt sind, z.B. BOT, BTP, und bei denen man im voraus weiß, wie der Gewinn sein wird. Bei anderen Geldanlagen wird vertraglich festgelegt, daß man am Gewinn oder Ertrag beteiligt wird (Vorsicht: ohne garantierten Mindestzinssatz nimmt man auch am Verlust teil mit dementsprechenden Einbußen!). Bei diesen Anlageformen (CCT, Aktien, Fonds, Lebensversicherungen) muß man hoffen, daß ein guter Ertrag erwirtschaftet wird, wissen kann man es nicht!

Die Versicherungen verdienen bei Lebensversicherungen nicht nur am Beginn durch die berechneten Verwaltungskosten (siehe Punkt B), sondern auch noch in einem zweiten Moment: die Aufwertung des investierten Kapitals (Steuern und Verwaltungsspesen abgezogen) landet nur teilweise in den Taschen der Versicherten, je nach vertraglich vereinbartem Aufwertungszinssatz (von 80% bis 100%). Wenn z. B. die jährliche Aufwertung des Fonds einer aufwertbaren Lebensversicherung 6% ist und ein Aufwertungszinssatz von 80% vereinbart wurde, so ist die Nettoaufwertung 4,8%.

In vielen Policen ist außerdem ein im voraus angerechneter Zinssatz, sogenannter technischer Zinssatz, vorgesehen, der einen bestimmten Prozentsatz der jährlichen Aufwertung darstellt und der bereits am Vertragsbeginn angerechnet wird, unabhängig von den zukünftigen Aufwertungen des Fonds. Nehmen wir an, dass beim obgenannten Beispiel ein technischer Zinssatz von 2% verrechnet wurde. In diesem Fall enthält die aufzuwertende Versicherungssumme am Jahresende bereits die 2% und deshalb hat die Nettoaufwertung (4,8%) abzüglich des technischen Zinssatzes zu erfolgen. Zudem muss der so erhaltene Aufwertungsprozentsatz noch rückverzinst werden, da der technische Zinssatz ja schon zum Jahresbeginn angerechnet wurde.

Beispiel:

Aufwertung des Fonds: 6%

Aufwertungszinssatz: 80%

Beispiel I: technischer Zinssatz 0%

Versichertes Kapital zum Jahresbeginn: 100 (enthält keine im voraus angerechnete Aufwertung)

Aufwertung: $6 \times 8,80 = 4,8\%$

Versichertes Kapital zum Jahresende: $100 \times (1 + 4,8\%) = 104,8$

Beispiel II: technischer Zinssatz 2%

Versichertes Kapital zum Jahresbeginn: 102 (enthält die im voraus angerechnete Aufwertung von 2%)

Abzug des technischen Zinssatzes: $4,8\% - 2\% = 2,8\%$

Rückverzinsung der 2%, da der technische Zinssatz zum Jahresbeginn berechnet wurde: $0,028 / 1,02 = 0,0274509$

Versichertes Kapital am Jahresende: $102 \times (1 + 0,0274509) = 104,8$

Für Lebensversicherungen, die noch vor dem 31.12.2000 abgeschlossen worden sind, kann der Versicherte 19% der Prämie, maximal aber 475.000.- Lire, von den Steuern abziehen. Sehr oft wird man dazu verleitet, diese **19% Steuerbegünstigung** zur Rendite der Versicherungsgesellschaft einfach hinzuzurechnen, um die Rentabilität einer Lebensversicherung zu definieren. Dem ist aber nicht so: die 19% Steuerbegünstigung

bleiben außerhalb des Versicherungsvertrages, d.h. sie fließen nicht der Versicherungs-gesellschaft zu, um dort mit dem schon eingezahlten Kapital weiter investiert zu werden und Gewinn zu bringen, sondern sie werden dem Versicherten direkt ausgezahlt. Sofern der Versicherte nicht eigens diese ausgezahlte Steuerbegünstigung investiert, entwertet sich diese sogar von Jahr zu Jahr durch die Inflation. Da die Steuerersparnis für die jeweils eingezahlte Summe nur einmalig ist, muß sie ins Verhältnis zur Dauer der Lebensversicherung gesetzt werden. Der Renditeanteil aufgrund der Steuerersparnis steigt mit der kürzeren Laufzeit (ideal 5 Jahre).

WICHTIG: Unabhängig davon welche Investitionsform Sie auch aussuchen, lassen Sie sich immer alle Kosten schriftlich mitteilen und sich anhand eines praktischen und realistischen Beispiels die Auswirkung dieser Kosten auf die Rendite vorrechnen!

Vorsicht: Beim Abschluß von aufwertbaren Erlebensversicherungen wird dem Versicherten ein „**voraussichtlicher**“ **Renditeplan** vorgelegt. Dieser Plan stellt nur eine mögliche Marktentwicklung dar, die keine Ertragsgarantie bedeutet!!!

Für die Aktien und Fonds gebundenen Erlebensversicherungen gelten die Bemerkungen unter Punkt A) Sicherheit. Bei diesen Versicherungen wird dem Konsumenten eine **Rückschau der** in den letzten Jahren **erzielten Renditen** übergeben. Diese stellen aber keine Garantie bezüglich der zukünftigen Renditen dar.

Gemäß ISVAP Rundschreiben Nr. 249 vom 19.06.1995 sind die Versicherungsgesellschaften verpflichtet, dem Versicherten **jedes Jahr eine genaue Aufstellung** der eingezahlten Prämien (abzüglich der Steuern), der für das Jahr erzielten Rendite und der dadurch aufgewerteten Versicherungssumme mitzuteilen.

D) Verwendung

Immer mehr Geldanleger möchten ihr Geld auch vernünftig (ethisch vertretbar) investieren. So zum Beispiel soll vermieden werden, in Unternehmen zu investieren, bei denen die Menschenrechte nicht beachtet werden oder Kinderarbeit immer noch aktuell ist oder in die Produktion von Waffen investiert wird. Die Renditen ethisch vertretbarer Investitionen können aber nicht immer mit den höchst möglichen Renditen anderer Investitionen konkurrieren.

Je nach Art der Lebensversicherung (aufwertbare, Fonds-gebundene, oder Aktien-gebundene LV) wird dem Versicherten normalerweise der Anteil, der in Staatspapiere, Obligationen oder Aktien investiert wird, mitgeteilt. Eine genaue Auflistung der einzelnen Wertpapiere erfolgt selten und die Zusammensetzung des Portefeuille kann sich in den zukünftigen Jahren ändern. Sollte Ihnen aber eine ethisch vertretbare Investition Ihres Geldes am Herzen liegen, informieren Sie sich vorher genau, welche Ziele sich das jeweilige Unternehmen gesetzt hat, am besten Sie verlangen diesbezüglich eine schriftliche Stellungnahme.

Zweite Phase (Auszahlung)

Wird die Auszahlung in Form einer Rente vereinbart, gelten die gleichen Überlegungen wie unter den Punkten A), B); C) und D).

III) WIDERRUF, RÜCKTRITT, STILLEGUNG UND KÜNDIGUNG VON LEBENSVERSICHERUNGEN

A) Widerruf und Rücktritt:

In der Regel unterzeichnet der Verbraucher erst einen Antrag auf eine Lebensversicherung, der von der Versicherungsgesellschaft angenommen wird. Erst dann wird die eigentliche Polizze von der VG erstellt und dem Verbraucher zugeschickt. Der Verbraucher kann den Antrag widerrufen und zwar grundsätzlich bis er nicht von der Annahme des Antrages seitens der Versicherungsgesellschaft informiert wird. In der Regel steht auf dem Antrag die Frist innerhalb welcher der Widerruf erfolgen muß. Manchmal werden dem Verbraucher gleichzeitig Antrag und Polizze zum Unterzeichnen gegeben. Hier gelten nur die 30 Tage Rücktrittsfrist!

Ab Erhalt der Polizza oder der Mitteilung, daß der Versicherungsantrag angenommen wurde, hat der Verbraucher 30 Tage Zeit, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

Sei es der Widerruf als auch der Rücktritt müssen mit Einschreiben mit Rückantwort an die Versicherungsgesellschaft gemacht werden. In beiden Fällen muß die Gesellschaft innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt des Einschreibens die eventuell schon gezahlte Prämie rückerstatten abzüglich einer Pönale, die meistens in der Größenordnung der Emissionskosten ist und deren Höhe sei es im Antrag als auch in der Polizza angegeben sein muß.

B) Stilllegung:

In der Regel sehen die Versicherungsgesellschaften in den all-gemeinen Bedingungen vor, daß nach 3 bis 4 Jahren Vertragsdauer die Versicherung stillgelegt werden kann: der Versicherte zahlt dabei keine weiteren Prämien ein, der Vertrag bleibt aber während der vereinbarten Dauer bestehen. Bei Vertragsablauf werden dem Versicherten die eingezahlten Prämien zuzüglich Gewinn aber abzüglich der Spesen der Versicherungsgesellschaft überreicht.

C) Kündigung:

Nach einer gewissen Laufzeit der Versicherung (ab 1 bis 3 Jahre) kann der Versicherte den Vertrag kündigen. Dies bedeutet eine frühzeitige Unterbrechung des Vertragsverhältnisses. Die "carica-menti" (siehe Punkt II, B) und die für die Kündigung vorgesehenen Pönalen zu Lasten des Versicherten bewirken aber, daß bei einer Kündigung vor der Hälfte der Vertragsdauer in den meisten Fällen der Versicherte nicht einmal die Summe der eingezahlten Prämien rückerstattet bekommt. Da der Versicherte jederzeit das Recht hat, von der Versicherungsgesellschaft die Mitteilung des aktuellen Rückkaufswertes zu erhalten, ist es ratsam, diesen vor der Kündigung zu beantragen, um das genaue Ausmaß der Einbußen vorher zu erfahren.

WICHTIG: Überprüfen Sie genau die Kosten und die Rendite (Punkt II, C und D) Ihres Versicherungsvertrages. Erst dann können Sie entscheiden, ob sich eine Weiterführung des Vertrages, eine Stilllegung oder eine Kündigung desselben lohnt!

IV) VERSICHERUNG AUSWÄHLEN, NICHT AUSGEWÄHLT WERDEN!

A) Immer häufiger werden Lebensversicherungen über **Pyramiden-verkaufssysteme** vertrieben. Auf diese Art und Weise werden (meist) Standard-Policen von Personen vermittelt, die nur selten das notwendige Know-How für eine fachliche Beratung mitbringen. Diese "Geschäftsanhänger" werden in 2 bis 3-tägigen Schulungsseminaren in bewährte Verkaufstechniken eingeweiht und danach aufgefordert, sich mit dem Produkt vor allen Dingen an den Verwandten- und Freundeskreis zu wenden, da dort schon ein gewisses Vertrauensverhältnis vorhanden ist.

WICHTIG: Wenn Ihnen eine Versicherung von einem Verwandten oder einem Freund oder einem Bekannten angeboten wird, dann bedenken Sie bitte immer: beim GELD hört die FREUNDSCHAFT auf!!! Fordern Sie eine schriftliche Aufstellung aller Kosten und eine Aufspaltung der Prämie direkt bei der Versicherungsgesellschaft an! Holen Sie sich auch bei anderen Versicherungsgesellschaften vor Ort schriftliche Angebote für das gleiche oder ähnliches Produkt ein! Erst dann können Sie auswählen und nicht jemand anderes!

B) Es drängen sich auch immer mehr **ausländische Ver-sicherungsgesellschaften** mit ihren Policen auf den inländischen Markt und verkaufen über Filialen und Broker ihre Produkte auch hier in Italien. Diese Möglichkeit ist gesetzlich vorgesehen und die ausländischen Gesellschaften unterliegen denselben gesetzlichen Auflagen, wie die inländischen. Eine dieser Auflagen sieht insbe-sondere vor, daß die Versicherungsgesellschaften bei der ISVAP, der Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen, angemeldet sein müssen. Auf der Internetseite der ISVAP (www.isvap.it) kann man unter der Rubrik "imprese" die Liste aller inländischen und ausländischen angemeldeten Versicherungsgesellschaften finden. **Hände weg von nicht angemeldeten Versicherungsge-sellschaften!!!**

C) Wer zudem über einen **Internet**-Zugang verfügt, hat sicher schon bemerkt, daß dort die Auswahl an Versicherungsgesellschaften und deren Produkten noch größer ist und noch schmackhafter erscheint. Auch hier ist Vorsicht geboten: Überprüfen Sie die Ermächtigung seitens der ISVAP und lassen Sie sich vor Abschluß der Versicherung eine genaue Auflistung der Kosten und die AGBs per Post oder Fax zuschicken. Auf der Internetseite der ISVAP kann man unter der Rubrik "consigli per il consumatore"/"collocamento di prodotti assicurativi mediante Internet" eine kurze Zusammenfassung der Rechte des Versicherten und der Pflichten der Gesellschaften finden.

V) STEUERN

Seit Jänner 2001 hat sich die Besteuerung von Lebensversicherungen geändert.

A) Besteuerung bis 31.12.2000

gilt für alle Versicherungen (Ableben, Erleben, gemischt, Unfallversicherung), die bis zum 31.12.2000 abgeschlossen wurden und noch laufen):

- die **Prämie** wird mit **2,5%** besteuert; diese 2,5% werden auf die Gesamtprämie berechnet: reine Prämie + Verwaltungskosten + weitere Kosten;
- die **Steuererleichterung**: jährlich können 19% der Prämie, maximal aber 475.000.-, von den Steuern abgezogen werden. Kündigt man den Versicherungsvertrag innerhalb der ersten 5 Jahre, muß man die Steuerabzüge nachzahlen, sofern sie in Abzug gebracht wurden;
- bei der Auszahlung des **Kapitals** oder des Rückkaufswertes wird die Differenz zwischen Ausschüttungssumme und eingezahlten Prämien mit 12,50% besteuert. War die Laufzeit des Versicherungsvertrages aber länger als 10 Jahre, so sinkt der Steuersatz ab dem 10. Versicherungsjahr um 2% jährlich.
- bei der Auszahlung einer **Rente**: 60% der Rente wird zum Jahreseinkommen dazugerechnet und somit IRPEF-besteuert, 40% der Rente sind demnach steuerfrei.

B) die Besteuerung ab 1. Jänner 2001:

Es gibt nun 3 große Gruppen von Verträgen, die je nach Inhalt unterschiedlich besteuert werden; bei allen fällt die Besteuerung der Prämie (2,5%) weg:

1) Versicherungsverträge, die eine **Absicherung** eines Schaden (Tod, Unfall, etc.) zum Inhalt haben. Darunter fallen die zeitweiligen Ablebensversicherungen, Unfallversicherungen mit Invalidität von mehr als 5%, Long Term Care. Diese behalten die alte Steuerregelung bei.

2) Versicherungsverträge, die eine **reine Kapitalansammlung** zum Inhalt haben: sie bieten keine Absicherung an, sondern es handelt sich um einen Sparvorgang. Darunter fallen die Aktien- und Fondsgebundenen Versicherungen, wie die aufwertbaren Versicherungen. Für diese gilt seit Jänner:

- keine Steuerabzüge oder Abschreibungen vom Bruttoeinkommen, d.h. keine steuerlichen Begünstigungen mehr;
- bei der Auszahlung eines Kapitals bzw. Rente: es wird mit einer Ersatzsteuer von 12,50% auf die Differenz zwischen dem angereiften Kapital und der eingezahlten Prämien besteuert.

3) Versicherungsverträge, die eine **Vorsorgeleistung** zum Inhalt haben, sogenannte individuelle Vorsorgepläne (**Rentenversicherungen**):

Für diese gelten besondere Verpflichtungen seitens des Versicherungsnehmers.

Steuerrechtlich gilt aber für diese:

- Abschreibung der eingezahlten Prämien bis zu **12% des Bruttoeinkommens**, max. aber bis zu 10 Millionen Lire. Arbeitnehmer können eine Rentenversicherung nur dann abschreiben, wenn sie schon in einen Rentenfonds einzahlen (gilt nicht für zu Lasten lebende Familienmitglieder): dabei müssen auch die Abfertigungsquoten, welche in den Fonds fließen, in diese 12% mit einbezogen werden. Die Prämie der Rentenversicherung darf nur im Ausmaß der doppelten eingezahlten Abfertigungsquote vom Bruttoeinkommen in Abzug gebracht werden. Für Arbeitnehmerkategorien ohne Rentenfonds kann eine Rentenversicherung nur im Ausmaß bestimmter Abfertigungsquoten in Abzug gebracht werden.

Vorsicht: Informieren Sie sich genauestens vor Abschluß einer Rentenversicherung bei einem Steuerberater!

- Jährlich wird der erwirtschaftete Gewinn mit einem **Steuersatz von 11%** versehen
- Auszahlung: die Auszahlung in Form von Kapital kann laut Gesetz nur maximal 50% des Gesamtbetrages sein: wenn der Versicherte nur bis **zu 1/3** des Gesamtbetrages sich als Kapital auszahlen läßt, dann sieht das Gesetz günstigere Steuerbegünstigungen vor, als wenn der Versicherte sich zwischen 1/3 und der Hälfte des Gesamtbetrages als Kapital geben läßt!

Die besonderen **Gesetzesauflagen** dieser Versicherungsform:

- nur 50% des Gesamtbetrages kann in Form von einem Kapital ausgeschüttet werden, der Rest muß in Form von Renten auszahlung erfolgen;
- keine Möglichkeit auf Anleihe, sondern nur die Möglichkeit einer **Ablösung** der schon eingezahlten und angereiften Summen, aber nur nach 8 Jahren Vertragsdauer und nur für besondere Gründe wie Ankauf der Erstwohnung, schwere Krankheit;
- Die **Zusatzrente** fürs Alter darf erst mit dem Erreichen des Pensionsalters und mit einer Mindestlaufzeit des Versicherungsvertrages von 5 Jahren ausgezahlt werden, oder bei Abbruch der Arbeit erst nach 15 Jahren Vertragsdauer und nur 10 Jahre vor dem Erreichen des Pensionsalters.

Bei der Rentenversicherung hat auch die **Versicherungs-gesellschaft besondere Auflagen:**

- es dürfen nur aufwertbare oder Fonds gebundene Rentenversicherungen angeboten werden (keine Aktien gebundene);
- nicht nur der Prozentsatz der "caricamenti" muß klar angegeben sein, sondern auch der Anteil der Prämie, welcher für eine Ablebensversicherung bestimmt wird;
- es muß keine Vorschau auf die Rendite beigelegt werden, wohl aber ein Informationsblatt, in welchem sowohl die steuerrechtlichen Vorteile als auch alle gesetzlichen Auflagen für diese Versicherungsform klar aufgezeigt werden;
- jährliche Mitteilung an den Versicherten in Bezug auf die eingezahlten Prämien, die Rendite und das dadurch auf-gewertete Kapital.

VORSICHT: Auch bei den Rentenversicherungen werden in der Regel "Caricamenti" (Verwaltungskosten) verlangt. Holen Sie sich deshalb mehrere Angebote von verschiedenen Investitionsmöglichkeiten und vergleichen Sie vor allen Dingen die Kosten!

VI) MUSTERBRIEFE

A) WIDERRUF DES ANTRAGES

Name und Nachname
Straße
Ort
(*VerbraucherIn*)

Einschreiben m.R.

An die
Versicherungsgesellschaft
Straße
Ort

Ort und Datum

Widerruf des Antrages auf Lebensversicherung Nr. (sofern eine Nummer auf dem Antragsformular angegeben ist) vom (Datum der Unterzeichnung des Antrages)

Mit gegenständlichem Schreiben widerrufe ich, gemäß Art. 112 des Legislativdekretes Nr. 174/95, den Antrag auf Lebensversicherung Nr.

Sofern Anzahlungen schon geleistet worden sind, folgendes hinzufügen:

Ich ersuche Sie deshalb, mir innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt dieses Einschreiben den Betrag von Lire, den ich Ihnen schon überwiesen habe, zurückzuerstatten.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift VerbraucherIn

B) RÜCKTRITT VON DER POLIZZE

Name und Nachname Einschreiben m.R.
Straße
Ort
(*Versicherte/er*)

An die
Versicherungsgesellschaft
Straße
Ort

Ort und Datum

Polizze Nr. vom - Rücktritt

Mit gegenständlichem Schreiben kündige ich, gemäß Art. 111 des Legislativdekretes Nr. 174/95, den Versicherungsvertrag - Polizze Nr. auf, mit der Folge, in Zukunft frei von jeglicher Verpflichtung gegenüber Ihrer Versicherungsgesellschaft zu sein.

Ich ersuche Sie deshalb, mir innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt dieses Einschreibens den Betrag von Lire, welchen ich Ihnen schon überwiesen habe, rückzuerstatten. Bei Nichtbeachtung oder Verweigerung dieser Forderung werde ich gezwungen sein, mein Recht vor Gericht einzufordern.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Versicherte/er

D) KÜNDIGUNG

Name und Nachname Einschreiben m.R.
Straße
Ort
(*Versicherte/er*)

An die
Versicherungsgesellschaft
Straße
Ort

Ort und Datum

Rückkauf der Lebensversicherung - Polizza Nr. vom

Mit gegenständlichem Schreiben teile ich Ihnen mit, daß ich mein Recht auf Rückkauf der gegenständlichen Lebensversicherung geltend mache.

Ich ersuche Sie deshalb, mir innerhalb der vom Vertrag vorgesehenen Frist die detaillierte Abrechnung zur oben angeführten Adresse zukommen zu lassen.

Ich lege Ihnen folgende Dokumente bei:

Original der Polizza (*vorher kopieren und aufbewahren*)

Original der letzten Quittung zugunsten der Versicherungsgesellschaft (*vorher kopieren und aufbewahren*)

Kopie auf beiden Seiten der Identitätskarte

Kopie der Steuernummer

Bestätigung der Gemeinde, daß der Versicherte "noch am Leben" ist.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Versicherte/er

E) AUSZAHLUNG

Name und Nachname
Straße
Ort
(Versicherte/er)

Einschreiben m.R.

An die
Versicherungsgesellschaft
Straße
Ort

Ort und Datum

Auszahlung der Lebensversicherung - Polizze Nr. vom

Mit gegenständlichem Schreiben teile ich Ihnen mit, daß ich die Auszahlung der gegenständlichen Lebensversicherung wünsche.

Ich ersuche Sie deshalb, mir innerhalb der vom Vertrag vorgesehenen Frist die detaillierte Abrechnung zur oben angeführten Adresse zukommen zu lassen.

Ich lege Ihnen folgende Dokumente bei:

Original der Polizze (*vorher kopieren und aufbewahren*)

Original der letzten Quittung zugunsten der Versicherungsgesellschaft (*vorher kopieren und aufbewahren*)

Kopie auf beiden Seiten der Identitätskarte

Kopie der Steuernummer

Bestätigung der Gemeinde, daß der Versicherte "noch am Leben" ist.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Versicherte/er

Verbraucherzentrale Südtirol Onlus

Zwölfmalgreinerstraße 2
I-39100 Bozen
Tel. +39-0471-97.55.97
Fax. +39-0471-97.99.14
info@consumer.bz.it
www.consumer.bz.it

Europäisches Verbraucherzentrum

Brennerstraße 3
I-39100 Bozen
Tel. +39-0471-98.09.39
Fax +39-0471-98.02.39
info@euroconsumatori.org
www.euroconsumatori.org

Stand: Juni 2002

Die Informationen dieser Veröffentlichung sind mit größter Sorgfalt zusammengetragen worden. Dennoch kann keine Gewährleistung übernommen werden.

Gedruckt auf 100% Recyclingpapier.